

**Änderungen des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer
Getränke**
(Verordnung Nr. 217/Lp14)

Änderung des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke (Amtliches Bulletin des Parlaments der Republik Lettland (Saeima) und des Ministerkabinetts, 2004, Nr. 10, 13; Das lettische Staatsanzeiger, 2010, Nr. 59; 2011, Nr. 6; 2013, Nr. 129; 2015, Nr. 49, 240; 2016, Nr. 241, 251; 2017, Nr. 128; 2018, Nr. 204; 2019, Nr. 212, 2020, 241A) wie folgt:
1. Artikel 5 wird durch die Absätze 10, 11 und 12 wie folgt ergänzt: „(10) Es ist verboten, alkoholische Getränke kostenlos als Geschenk oder als Vergütung für den Kauf eines anderen Erzeugnisses oder den Empfang einer Dienstleistung an Verkaufsstellen (auch im Fernabsatz) und in Serviceeinrichtungen anzubieten. Die Verkostung alkoholischer Getränke ist im Einzelhandel mit alkoholischen Getränken (ausgenommen Veranstaltungsorte für Glücksspiele) und in Produktionsstätten für alkoholische Getränke oder in den Betriebsstätten des Herstellers zulässig. (11) Einzelhandel mit alkoholischen Getränken vor Ort der Konsum ist an Veranstaltungsorten für Glücksspiele an Geldspielautomaten, Karten-, Würfel- und Roulettetischen oder anderen Glücksspielgeräten verboten. (12) Der Konsum alkoholischer Getränke ist an Veranstaltungsorten für Glücksspiele an Geldspielautomaten, Karten-, Speise- und Roulettetischen oder anderen Spielgeräten verboten.“
2. In Artikel 6: erhält Absatz 1 Unterabsatz 5 folgenden Wortlaut: „5) montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, mit Ausnahme von Einzelhandelsplätzen, in denen alkoholische Getränke nur vom Faß verkauft und in den Räumlichkeiten

konsumiert werden, sowie in Duty-free-Verkaufsstellen;“

erhält Absatz 1.³ folgenden Wortlaut:

„(1³) Der Verkauf von Bier, gegorenen Getränken, Zwischenerzeugnissen und anderen alkoholischen Getränken ist in Verpackungseinheiten verboten, deren Volumen:

1) mehr als 0,5 l beträgt, wenn der absolute Alkoholgehalt dieser alkoholischen Getränke 5,8 % vol übersteigt;

2) mehr als einen Liter beträgt, wenn der absolute Alkoholgehalt dieser alkoholischen Getränke 5,8 % vol nicht überschreitet;

3) 0,2 Liter nicht überschreitet, wenn der absolute Alkoholgehalt dieser alkoholischen Getränke 22 % vol übersteigt.“

Absatz 2.⁵ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(2⁵) Im Einzelhandel muss ein deutlich sichtbares Schild davor warnen, dass der Konsum alkoholischer Getränke sich negativ auf die Gesundheit auswirkt, alkoholische Getränke nicht an Minderjährige verkauft werden dürfen, und Minderjährige keine alkoholischen Getränke kaufen, konsumieren oder besitzen dürfen.“

Absatz 3 ist zu streichen.

3. In Artikel 6¹:

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alkoholische Getränke, die auf einer Website oder einer mobilen Anwendung erworben werden, dürfen dem Käufer frühestens sechs Stunden ab dem Zeitpunkt der Bestellung an einem in der Sondergenehmigung (Lizenz) für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken angegebenen Ort geliefert (aushändigt) werden, vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 dieses Artikels über einen Kurierdienst oder einen anderen Zustelldienst.“

im fünften, siebten, achten und elften Absatz werden die Worte und Ziffern „von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr“ durch die Worte und Zahlen ersetzt: „montags bis samstags bis 10.00 Uhr und nach 22.00 Uhr sowie sonntags bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr.“

4. Zur Ergänzung des Gesetzes durch Artikel 7¹ mit folgendem Wortlaut:

“Artikel 7¹. Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke

(1) Alkoholische Getränke werden gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel und die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel sowie im Einklang mit den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Umgang mit bestimmten alkoholischen Getränken gekennzeichnet.

(2) Jede Verpackungseinheit (oder das daran angebrachte Etikett) für alkoholische Getränke, die in Lettland hergestellt oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und für den Groß- und Einzelhandel in Lettland bestimmt ist, eingeführt werden, wird mit einem deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Etikett versehen, das Folgendes enthält:

(1) Zusätzliche Kennzeichnung des alkoholischen Getränks: eine Nährwertdeklaration, die auf den Brennwert des Erzeugnisses beschränkt sein kann, und ein Zutatenverzeichnis. Die vollständige Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis sind auf dem Etikett anzugeben oder auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, sofern auf der Verpackung oder dem beigefügten Etikett eine klare und direkte Verbindung zum Ort der Nährwertdeklaration und der Zutatenliste angegeben ist. Informationen über Stoffe oder Produkte, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, sind direkt auf der Verpackung oder dem daran befestigten Etikett anzugeben;

(2) Ein Piktogramm für Warnhinweise — ein grafisches Symbol und andere visuelle Elemente (z. B. Grenzlinien, Hintergrundzeichnung oder Farbe), die als

Warnhinweis vor dem Verzehr alkoholischer Getränke während der Schwangerschaft und während des Betriebs eines Fahrzeugs dienen, auf dem Etikett der Verpackung alkoholischer Getränke aufgedruckt oder mit einem speziellen Aufkleber angebracht werden.

(3) Auf der Verpackung alkoholischer Getränke, die in kleinen Brennereien hergestellt werden, ist nur das Piktogramm für den Warnhinweis anzubringen.“

5. Zur Ergänzung von Artikel 11 durch die Absätze 5, 6 und 7 wie folgt:

„(5) Werbung für Preise und Preisnachlässe für alkoholische Getränke ist verboten:

- 1) in Veröffentlichungen;
- 2) in gedrucktem Werbematerial und für Verbraucher bestimmten Veröffentlichungen;
- 3) in Kinos;
- 4) auf Websites und Online-Plattformen (einschließlich Online-Schnittstellen);
- 5) in Postdiensten (einschließlich elektronischer Post);
- 6) an Einzelhandelsstandorten, in denen alkoholische Getränke verkauft werden (einschließlich Fernabsatzverträge auf Websites und mobilen Anwendungen).

(6) Die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Beschränkungen für die Werbung für Preise und Preisnachlässe gelten nicht für Produktionsstätten und Produktionsstätten alkoholischer Getränke.

(7) In Einzelhandelsstandorten (auch durch Fernabsatzverträge auf Websites und mobilen Anwendungen) ist es verboten, Werbemaßnahmen für den Verkauf alkoholischer Getränke durchzuführen, darunter:

- 1) das Anbieten eines anderen alkoholischen Getränks, eines anderen Erzeugnisses oder einer anderen Dienstleistung zu einem Rabatt in Verbindung mit dem Kauf eines alkoholischen Getränks oder das Anbieten eines alkoholischen

Getränks zu einem Preisnachlass in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer anderen Dienstleistung;

2) mehrere Einheiten alkoholischer Getränke zusammen (auch in einer Packung) zu einem niedrigeren Preis anbieten, es sei denn, mehrere Einheiten werden in einem Paket angeboten, und der Preis pro Einheit innerhalb des Pakets ist nicht niedriger als der Preis, der für den Kauf einer einzelnen Einheit zu zahlen wäre;

3) Die Gewährung von Rabatten beim Kauf alkoholischer Getränke im Rahmen eines Verbraucherbindungsprogramms.“

6. In Artikel 14:

in Absatz 2 werden die Worte und Ziffern „von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr“ durch folgende Worte ersetzt: „Montag bis Samstag bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie Sonntag bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr.“

Absatz 2.¹ wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(2¹) Für die Lieferung (Ausgabe) alkoholischer Getränke wird eine Geldbuße verhängt, die früher als sechs Stunden nach dem Zeitpunkt der Bestellung über eine Website oder mobile Anwendung erfolgt, in Höhe von bis zu 14 Strafeinheiten für eine(n) Mitarbeiter(-in) einer juristischen Person — eines Kuriers oder einer anderen Lieferperson — und von 14 bis zweihundertachtzig Einheiten für eine juristische Person.“

die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Wird kein deutlich sichtbarer Warnhinweis über die negativen Auswirkungen alkoholischer Getränke an einem Einzelhandelsplatz angezeigt, führt dies zu einer Verwarnung oder Geldstrafe von bis zu 40 Strafeinheiten für eine natürliche Person und bis zu 70 Strafeinheiten für eine juristische Person.

(10) Die Nichteinhaltung zusätzlicher Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke führt zu einer Verwarnung oder Geldstrafe von bis zu 100 Strafeinheiten für eine natürliche Person und bis zu 300 Strafeinheiten für eine juristische Person.“

7. In Artikel 15: In Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Verstöße“ durch die Worte „mit Ausnahme der in Artikel 14 Absätze 3, 9 und 10 genannten Verstöße“ ersetzt; in Absatz 3 wird nach dem Wort „zweite“ die Zahl „2.¹“ hinzugefügt; um den Artikel durch Absatz 6 wie folgt zu ergänzen: „(6) Das Verwaltungsverfahren für Verstöße gemäß Artikel 14 Absätze 9 und 10 dieses Gesetzes wird vom Lebensmittel- und Veterinärdienst durchgeführt.“
8. Die Übergangsbestimmungen werden durch die Absätze 20, 21, 22, 23, 24 und 25 wie folgt ergänzt: „20. Artikel 6 Absatz 1³ Unterabsatz 3, Artikel 7.¹, Artikel 14 Absatz 10 und Artikel 15 Absatz 6 über die Nichteinhaltung zusätzlicher Kennzeichnungsanforderungen für alkoholische Getränke treten am 1. Januar 2028 in Kraft. Die Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten des Artikels 7.¹ hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zum Verbleib des Bestands verteilt werden.
21. Die Änderung in Bezug auf den neuen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5, Änderungen an Artikel 6.¹ und Artikel 14 Absatz 2, der die Worte und Ziffern „von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr“ durch die Worte und Ziffern „von Montag bis Samstag bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, sonntags bis 10.00 Uhr und nach

18.00 Uhr“ ersetzt, treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

22. Wirtschaftsteilnehmer, die vor dem 1. Juni 2025 eine Sondergenehmigung (Lizenz) für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken oder den Einzelhandel mit Bier erhalten haben, wenn die angegebenen Betriebszeiten die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5 dieses Gesetzes festgelegte Beschränkung überschreiten (für Geschäftsräume, wenn der Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen erlaubt ist, mit Ausnahme von Duty-free-Verkaufsstellen, und umfassen die angegebenen Arbeitszeiten den Zeitraum von Montag bis Samstag bis 10.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, an Sonntagen bis 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr), müssen bis zum 30. September 2025 bei der staatlichen Finanzverwaltung einen Antrag auf erneute Registrierung der betreffenden Sondergenehmigung (Lizenz) einreichen. In diesem Fall ist der Wirtschaftsteilnehmer von der staatlichen Gebühr für die erneute Registrierung der Sondergenehmigung (Lizenz) befreit.

23. Änderungen zur Ergänzung von Artikel 5 dieses Gesetzes um die Absätze 11 und 12 betreffend die Beschränkungen des Umgangs mit alkoholischen Getränken auf Spielstätten, die Neufestsetzung von Artikel 5 dieses Gesetzes 6.¹ Absatz 6, Ergänzung von Artikel 11 um Absätze 5, 6 und 7, Ergänzung von Artikel 14 um Absatz 2.¹ und die Änderung von Artikel 15 Absatz 3 dieses Gesetzes über die Ergänzung nach dem Wort „zweite“ durch die Abbildung „2.¹“ treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

24. Artikel 6 Absatz 2⁵ dieses Gesetzes über die Anbringung eines deutlich sichtbaren Warnhinweises auf die negativen Auswirkungen alkoholischer Getränke im Einzelhandel sowie Artikel 14 Absatz 9 über die verwaltungsrechtliche Haftung bei unterlassener Abgabe des Warnhinweises im Einzelhandel treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

25. Bis zum 1. Juni 2026 bewertet das Ministerkabinett die Auswirkungen der in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen auf die Wirtschaft und deren Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse und legt der Saeima einen Bericht über die Bewertung vor und legt der Saeima erforderlichenfalls Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften vor.“